



UNTERRICHTEN > UNTERRICHTSALLTAG

Lernmittel

Stand: 22.12.2024



Inhaltsverzeichnis

Zugelassene Lernmittel	3
Zugelassene Lernmittel	3
Zulassungsverfahren und Kriterien	5

Zugelassene Lernmittel



Analoge wie digitale Lernmedien finden Einsatz im Unterricht ©contrastwerkstatt – stock.adobe.com

Ob digital oder gedruckt: Bayerns Schulen können aus einem breiten Angebot der Schulbuchverlage an staatlich geprüften Lernmitteln auswählen. Neben Schulbüchern gilt die Zulassungspflicht insbesondere auch für Arbeitshefte.

Lernmittel, die an bayerischen Schulen eingesetzt werden, durchlaufen vorher ein staatliches Zulassungsverfahren. Dieses Verfahren garantiert die fachliche Qualität der Angebote sowie die Übereinstimmung mit den bayerischen Lehrplänen. Den rechtlichen Rahmen hierfür bildet die [Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln](#)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZLV> .

Übersicht aktuell zugelassener Lernmittel

Lernmittel – Alter Lehrplan



Mittelschule

/download/4-24-04/1_Mittelschule.jpg



Realschule

/download/4-24-04/3_Realschule.jpg



Gymnasium

/download/4-24-12/4_Gymnasium.jpg



Berufliche Schulen

/download/4-23-12/6_Berufliche-Schulen.jpg



Zweiter Bildungsweg

/download/4-23-12/7_Zweiter-Bildungsweg.jpg



Lernmittel, die lernmittelfrei sind (Atlanten, Formelsammlungen etc.)

nur unter den Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 31. Mai 2000

/download/4-23-12/8_Lernmittel-die-nur-unter-den-...-Atlanten-und-Formelsammlungen%20%281%29.jpg

Lernmittel – Neuer LehrplanPLUS



Grundschule

/download/4-24-11/1_Grundschule_LPPLUS.jpg



Grundschule – digitale Lernmittel

/download/4-24-12/1a_digitale-Lernmittel-Grundschule_LPPLUS.jpg



Mittelschule

/download/4-24-09/2_Mittelschule_LPPLUS-3.jpg



Mittelschule – digitale Lernmittel

/download/4-24-10/2a_digitale%20Lernmittel%20Mittelschule_LPPLUS-2.jpg



Förderschule

/download/4-24-12/3_F%C3%B6rderschule_LPPLUS.jpg



Förderschule – digitale Lernmittel

/download/4-24-09/3a_digitale%20Lernmittel%20F%C3%B6rderschule_LPPLUS.jpg



Realschule

/download/4-24-12/4_Realschule_LPPLUS.jpg



Realschule – digitale Lernmittel

/download/4-24-12/4a_digitale-Lernmittel-Realschule_LPPLUS.jpg



Gymnasium

/download/4-24-12/5_Gymnasium_LPPLUS-2.jpg



Gymnasium – digitale Lernmittel

/download/4-24-12/5a_digitale-Lernmittel-Gymnasium_LPPLUS-2.jpg



Berufliche Schulen

/download/4-24-09/6_Berufliche%20Schulen_LPPLUS.jpg



Berufliche Schulen – digitale Lernmittel

/download/4-24-12/6a_digitale-Lernmittel-Berufliche-Schulen_LPPLUS.jpg



LehrplanPLUS Lernmittel, die lernmittelfrei sind (Atlanten, Formelsammlungen etc.)

nur unter den Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 31. Mai 2000

/download/4-24-10/7_Lernmittel%2C%20die%20nur%20unter%20den%20...%20%28Atlanten%20und%20Formelsammlungen%29_LPPLUS.jpg

Zulassungsverfahren und Kriterien

Informationen zum Zulassungsverfahren: Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Zulassung eines Lernmittels bezieht sich jeweils nur auf die im Lernmittelverzeichnis genannte Auflage bzw. auf den dort aufgeführten Druck und die dazugehörige ISBN. Dies gilt für die digitale Ausgabe eines gedruckten Lernmittels in gleicher Weise. Nachdrucke bereits zugelassener Lernmittel dürfen im Unterricht nur verwendet werden, wenn im Impressum des Werkes festgestellt wird, dass es sich um einen inhaltlich unveränderten Nachdruck handelt.

Als vergriffen gekennzeichnete Lernmittel können weiterhin im Unterricht eingesetzt werden, solange der grundlegende Lehrplan gültig ist.

Rechtsgrundlagen für die Zulassung und Verwendung von Lernmitteln an Schulen sind [Art. 51](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-51) <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-51> des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist und die auf Basis von Art. 51 Abs. 2 Satz 2 BayEUG erlassene Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln – Zulassungsverordnung ([ZLV](#)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZLV>) vom 17. November 2008 (GVBl. S. 902, BayRS 2230-3-1-1-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist . Hinweise enthält zudem die [Bekanntmachung](#) <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV229856?hl=true> zum Vollzug der Vorschriften des BayEUG und des BaySchFG über die Lernmittelfreiheit vom 1. September 2009 (KWMBI. S. 301), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 13. März 2018 (KWMBI. S. 145) geändert worden ist.

Kriterienkataloge zur Beurteilung von Lernmitteln



Allgemeiner Kriterienkatalog – LehrplanPLUS (10/2024)

</download/4-24-11/Allgemeiner-Kriterienkatalog---LehrplanPLUS-%2810-2024%29-2.jpg>



Grundschule – LehrplanPLUS (07/2023)

</download/4-23-12/Kriterienkatalog-Grundschule-LehrplanPLUS-07-2023.jpg>



Mittelschule – LehrplanPLUS (07/2023)

</download/4-23-12/Kriterienkatalog-Mittelschule-LehrplanPLUS-07-2023.jpg>



Realschule – LehrplanPLUS (02/2024)

</download/4-24-05/Kriterienkatalog%20Realschule%20-%20LehrplanPLUS%20%2802-2024%29.jpg>



Gymnasium – Lehrplan seit 2004/2005

/download/4-23-12/gymnasium_2009.jpg



Gymnasium – LehrplanPLUS (07/2023)

</download/4-23-12/Kriterienkatalog-Gymnasium-LehrplanPLUS-07-2023.jpg>



Kriterienkatalog Förderschule – Grundschulstufe LehrplanPLUS (12.02.2018)

</download/4-23-12/Kriterienkatalog-F%C3%B6rderschule-Grundschulstufe-LehrplanPLUS-12.02.2018.jpg>



Kriterienkatalog Förderschule – Mittelschulstufe LehrplanPLUS (12.02.2018)

</download/4-23-12/Kriterienkatalog-F%C3%B6rderschule-Mittelschulstufe-LehrplanPLUS-12.02.2018.jpg>



Kriterienkatalog Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (12/2009)

</download/4-23-12/Kriterienkatalog-Berufsschulen-zur-sonderp%C3%A4dagogischen-F%C3%B6rderung.jpg>

Die angegebenen Ladenverkaufspreise entsprechen dem letzten Stand, wie er sich aufgrund der jährlichen Mitteilungen der Verlage ergeben hat. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass zwischenzeitlich eingetretene Preisänderungen für ein Produkt dem Staatsministerium nicht gemeldet wurden und ein anderer Preis gültig ist.